

Die Gemeinde Kollnburg erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs.2 der Gemeindeordnung (GO) unter Beachtung der bestattungrechtlichen Vorschriften folgende

## **Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung Kollnburg**

*Erster Teil  
Allgemeine Vorschrift*

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den im Ort Kollnburg gelegenen Friedhof.

### **§ 2 Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeeinwohner, betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung im Sinne von Art. 21 GO

1. den gemeindlichen sowie früheren kirchlichen Friedhof (§§ 2-8) mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8-20),
2. das gemeindliche Leichenhaus (§§ 21 ff.),
3. die Leichentransportmittel (§ 23),
4. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§§ 24-26),

*Zweiter Teil  
Der gemeindliche Friedhof*

*Abschnitt 1  
Allgemeines*

### **§ 3 Widmungszweck**

Der Friedhof als öffentliche Einrichtung der Gemeinde ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

### **§ 4 Friedhofsverwaltung**

Der Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

### **§ 5**

### **Bestattungsanspruch**

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
  1. der verstorbenen Gemeindeeinwohner,
  2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
  3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

*Abschnitt 2  
Ordnungsvorschriften*

### **§ 6 Öffnungszeiten**

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekanntgegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß - z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 29) - untersagen.

### **§ 7 Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
  1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
  2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behinderten-

fahrräder sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;

3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
  4. Während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
  5. die Flächen ausserhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten;
  6. Grabstätten oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten;
  7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
  8. zu rauchen und zu lärmern;
  9. Abfälle an anderen Stellen innerhalb des Friedhofes abzulagern als an den hierfür eigens vorgesehenen und gekennzeichneten Stellen;
- (4) Die Besucher haben den Anordnungen des Friedhofpersonals Folge zu leisten.

## § 8

### Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlagen der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 7 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnete Anordnungen des Friedhofpersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

*Dritter Teil*

## Die einzelnen Grabstätten und Grabmäler

### Abschnitt 1 Grabstätten

## § 9

### Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- (3) Vorzeitige Reservierungen von Grabplätzen werden grundsätzlich nicht gestattet.

## § 10

### Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  1. Kindergrabstätten (Kinderreihengräber,
  2. Einzelgrabstätten (Reihengräber, § 11),
  3. Familiengrabstätten (Wahlgräber, § 12),
  4. Urnennischen (§ 13).
- (2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 Best V) ein Reihengrab zu.

## § 11

### Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 28) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.
- (3) Es bestehen Reihengräber unterschiedlicher Grösse für:
  1. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und
  2. Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.

## § 12

### Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 28), längstens für die Dauer

von höchstens 60 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
  1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
  2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und Unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung beantragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die unter Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

### **§ 13**

#### **Urnennischen (Aschenbeisetzungen)**

- (1) Urnennischen sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 28) bereitgestellt werden.
- (2) Urnennischen sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von höchstens 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

- (3) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (5) Eine Mehrfachbelegung einer Urnennische mit weiteren Familienangehörigen und nahen Verwandten ist grundsätzlich zulässig
- (6) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber und Wahlgräber für Urnennischen entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 12 Absatz 7 über die Urnenstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

### **§ 14**

#### **Ausmaße der Grabstätten**

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:
  1. Kinderreihengräber (§ 10 Abs. 1 Nr. 1)  
Länge: 1,10 m, Breite: 0,80 m
  2. Reihengräber (§ 10 Abs. 1 Nr. 2):  
Länge 2,20 m, Breite: 1,30 m
  3. Wahlgräber (§ 10 Abs. 1 Nr. 3):  
Länge: 2,20 m, Breite: 1,90 m
  4. Urnennischen (§ 10 Abs. 1 Nr. 4):  
Höhe: 0,40 m, Breite: 0,40 m, ,Tiefe: 0,50 m.
- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,50 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.
- (3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges beträgt: 1,00 m,
- (4) bei Kindergräbern wenigstens 1,00 m,
- (5) ansonsten wenigstens 1,00 m

### **§15**

#### **Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse

verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 - 3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 33 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt - ohne Entschädigungsanspruch - als erloschen.

*Abschnitt 2  
Die Grabmäler*

## § 16 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
  1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriß und Seitenansicht vom Maßstab 1:10,
  2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
  3. die Angabe über die Schriftverteilung.Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, daß ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

## § 17

### Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:
  1. bei Kinderreihengräbern (§ 10 Abs. 1 Nr. 1):  
Höhe 1,40 m, Breite 0,80 m
  2. bei Reihengräbern (§ 10 Abs. 2 Nr. 2):  
Höhe 1,40 m, Breite 0,80 m
  3. bei Wahlgräbern (§ 10 Abs. 1 Nr. 3):  
Höhe 1,40 m, Breite 1,40 m
  4. Urnennischen haben eine feste Größe.
- (2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

	Breite:	Länge:
1. bei Kinderreihengräbern	0,80 m	1,10 m
2. bei Reihengräbern	0,80 m	1,60 m
3. bei Wahlgräbern	1,40 m	1,60 m

## § 18

### Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muß dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 3) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

## § 19

### Standicherheit

- (1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einen ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Ungeachtet der Überprüfungsspflicht durch die Gemeinde hat jeder aufgrund des Nutzungsrechtes Verpflichtete mindestens einmal jährlich nach Beendigung der Frostperiode das Grabmal auf die Standicherheit hin zu prüfen.
- (4) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (5) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

## **§ 20** **Entfernung der Grabmäler**

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 28) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

### *Vierter Teil* *Das gemeindliche Leichenhaus*

## **§ 21** **Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses**

- (1) Das gemeindliche Leichenhaus dient nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung)
  1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
  2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie
  3. zur Vornahme von Leichenöffnungen, soweit das Leichenhaus für solche Massnahmen überhaupt geeignet ist.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts oder Leichenschauarztes.
- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesondertem Raum untergebracht (§ 19 Satz 1 der Bestattungsverordnung).
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (5) Leichenöffnungen dürfen nur bei Vorliegen der räumlichen Voraussetzungen (§ 19 Satz 2 der Bestattungsverordnung) durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

## **§ 22** **Benutzungszwang**

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
  - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.
  - c) in sonstigen Fällen, wenn keine hygienischen Bedenken bestehen und die zuständige Behörde zugestimmt hat.

### *Fünfter Teil* *Leichentransportmittel*

## **§ 23** **Leichentransport**

- (1) Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes ein von der Gemeinde beauftragtes Leichentransportunternehmen.
- (2) Auf Antrag eines Hinterbliebenen kann der Leichentransportwagen auch zu Überführungen nach auswärts oder zur Einbringung eines außerhalb des Gemeindegebietes Verstorbenen, sowie zur Überführung vom Leichenhaus zum Bahnhof, bereitgestellt werden.
- (3) Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen darf der Leichentransport auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

### *Sechster Teil* *Friedhofs- und Bestattungspersonal*

## **§ 24** **Leichenperson**

- (1) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt ein von der Gemeinde be-

beauftragtes Bestattungsunternehmen, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.

- (2) Die Verrichtungen einer Leichenperson nach Absatz 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

## **§ 25 Leichenträger**

- (1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitsdienst bei Überführungen wird von dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen ausgeführt.
- (2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Gemeinde auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

## **§ 26 Friedhofswärter**

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

### *Siebenter Teil Bestattungsvorschriften*

## **§ 27 Anzeigepflicht**

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

## **§ 28 Ruhezeiten**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt unabhängig vom Alter 20 Jahre. Für Aschenreste gilt eine Ruhefrist von 10 Jahren.

## **§ 29**

## **Umbettungen**

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie läßt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

### *Achter Teil: Übergangs-/Schlussbestimmungen*

## **§ 30 Alte Nutzungsrechte**

- (1) Eventuell vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf den Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche begrenzt.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.
- (3) Sondernutzungsrechte, die auf dem früheren kirchlichen Friedhofteil begründet wurden, bleiben unberührt.

## **§ 31 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs 2 Satz 2 GO kann mit Geldbusse belegt werden, wer

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten mißachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 6),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 7),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 8),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 26 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 29).

## **§ 32**

## **Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### **§ 33**

#### **Ersatzvornahme**

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung oder sonstige bestattungsrechtliche Bestimmungen ein ordnungswidriger Zustand verursacht und wird dieser Zustand trotz Aufforderung der Gemeinde nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt bzw. wieder ein ordnungsmässiger Zustand hergestellt, kann die Gemeinde auf Kosten des Pflichtigen den ordnungswidrigen Zustand beseitigen.
- (2) Einer vorherigen Androhung einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes in dringendem öffentlichen Interesse geboten ist.

### **§ 34**

#### **Übergangsregelung**

Grabnutzungsrechte, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begründet wurden, bleiben unberührt.

### **§ 35**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. November 1977 außer Kraft.

Kollnburg, den 10. August 1999



Wittenzellner  
1. Bürgermeister